

Stand 16.10.2024

Produktsicherheitsverordnung EU 2023/988

Vorsicht bei fehlenden Angaben zur Produktsicherheit: Neue Händlerpflichten ab 13.12.2024

Ab dem 13.12.2024 treten wichtige Pflichten der europäischen Produktsicherheitsverordnung VO (EU) 2023/988 in Kraft. In diesem Zusammenhang wird auch das deutsche Produktsicherheitsgesetz angepasst. Bei Nichtbeachtung der Pflichten drohen für Großhändler ersatzpflichtige Abmahnungen und Bußgelder.

Nachfolgend findet sich eine Zusammenstellung praktischer, großhandelsbezogener Fragen:

1) Sind Großhändler betroffen, die nur im B2B-Geschäft aktiv sind?

Ja. Die Produktsicherheitsverordnung gilt produktbezogen für sog. Verbraucherprodukte. Es wird insbesondere nicht danach unterschieden, ob ein Großhändler nur im B2B-Geschäft tätig ist. Die Definition von Verbraucherprodukte ist weit zu verstehen. Erfasst sind solche Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind, d.h. die Verwendung durch Verbraucher ist nach einem vernünftigen Ermessen vorhersehbar. Ausgenommen sind nur solche B2B-Produkte, bei denen ein Verwendung durch Verbraucher klar ausscheidet, wie z.B. eine Spezialmaschinen, Produktionsanlagen oder Bauteile einer Fertigungsanlage. Vom Anwendungsbereich der Produktsicherheitsverordnung sind noch einige andere Produkte ausgenommen wie z.B. Arznei., Lebens- oder Futtermittel. Zudem sind spezielle Vorschriften für EU-harmonisierte Produkte (z.B. Spielzeuge) vorrangig.

2) Sind Großhändler betroffen, auch wenn sie nur im stationären Handel aktiv sind?

Ja. Auch der stationäre Handel ist erfasst. Die Produktsicherheitsverordnung sieht Pflichten für Händler vor und unterscheidet nicht danach, ob ein Händler nur stationär und / oder online aktiv ist.

Händler ist jede Person, die ein Produkt in der Lieferkette bereitstellt mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers. Zu beachten ist, dass ein Hersteller, der ein fremdes Produkt selbst unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke vertreibt, selbst Hersteller ist und dementsprechend die Pflichten des Herstellers zu beachten hat.

3) Was müssen Händler nun tun?

Jeder Wirtschaftsakteur (einschließlich auch Händler) muss prüfen, welche konkrete Rolle er unter der Produktsicherheitsverordnung ausführt. In Betracht kommen Rollen als Hersteller (bzw. Bevollmächtigter eines Herstellers), Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder Anbieter eines Online-Marktplatzes.

4) Sollte Großhändler die Produktangaben im stationären Angebot und im B2B-Webshop überprüfen und auf die neuen Vorschriften anpassen?

Ja und zwar rechtzeitig vor dem 13.12.2024.

5) Sind auch andere Verkaufsangebote in sonstigen Online-Vertriebswegen zu prüfen, wie z.B. auf Online-Marktplätzen oder einem elektronischen Kundenbestellsystem?

Ja. Von der Produktsicherheitsverordnung sind alle Online-Angebote sowie alle Formen des Fernabsatzes erfasst soweit Verbraucherprodukte angeboten werden.

6) Welche neuen Pflichten gelten für Online-Händler?

Besondere Pflichten gelten für die Wirtschaftsakteure im sog. Fernabsatz (Online-Handel). Schon jedes Angebot eines Produkts muss folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichnung des Herstellers, d.h. Name, des eingetragenen Handelsnamens oder der eingetragenen Marke, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse des Produktherstellers.
- Falls der Sitz des Herstellers außerhalb der EU in einem Drittland ist, sind Name, Postanschrift und Email-Adresse eines in der EU niedergelassenen verantwortlichen Wirtschaftsakteurs anzugeben, der für die Pflichten des Herstellers eintritt.
- Angaben zur Identifizierung des Produkts (einschließlich Bilder), seiner Art und sonstiger Produktidentifikatoren.
- Eindeutige und gut sichtbare Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen in einer für den Verbraucher leicht verständlichen Sprache auf dem Produkt, der Verpackung oder in einer Begleitunterlage.

Wichtig: Das Angebot selbst muss diese Hinweise enthalten, so dass eine Verlinkung auf andere Webseiten nicht zulässig sein dürfte.

Anbieter von Online-Marktplätzen müssen darüber hinaus eine Reihe weiterer Pflichten beachten, wie u.a. die Registrierung im Safety-Gate-Portal und die Benennung einer zentralen Kontaktstelle, an die sich Verbraucher oder Behörden wenden können sowie die Beachtung der Anforderungen bei einem Produktrückruf.

7) Welche Pflichten müssen Wirtschaftsakteure (einschließlich Händler) generell beachten?

Alle Wirtschaftsakteure (einschließlich Händler) müssen über interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit verfügen, die es ihnen ermöglichen, die jeweils anwendbaren Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung zu erfüllen.

Die Händler müssen sich vergewissern, dass Hersteller (und ggf. Einführer) ihre Pflichten erfüllen

- Produktbeobachtung
- Information an Hersteller und / Einführer
- Information an Behörden bei gefährlichen Produkten und Kooperation mit Behörden
- trägt Sorge für geeignete Lager- und Transportbedingungen

8) Was ändert sich beim Handel über Verkaufsplattformen?

Online-Marktplätze wie z.B. Amazon Marketplace oder ebay sind zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet, wenn sie auf ihren Verkaufsplattformen unsichere bzw. gefährliche Produkte entdecken und müssen u.a. eine zentrale Kontaktstelle angeben, die für die Sicherheit der dort verkauften Produkte zuständig ist. Online-Marktplätze könnten von Marktüberwachungsbehörden verpflichtet werden, die auf ihren Verkaufs-Plattformen angebotenen Produkte zu entfernen. Bekannte Plattformen passen aktuell ihre Verkaufsbedingungen für Händler an.

9) Welche Pflichten treffen Hersteller?

- Durchführung einer Risikoanalyse
- Erstellt technische Unterlagen und aktualisiert diese
- Kennzeichnung des Produkts mit Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer
- Anbringen Name, Postenanschrift, Email auf dem Produkt
- Beifügung von Sicherheitshinweisen und Anleitung
- Produktbeobachtung
- Ergreifen von Korrekturmaßnahmen
- Information von Behörden und anderen Wirtschaftsakteuren und Verbraucher bei Gefahren
- Einrichtung von Kommunikationskanälen zur Einreichung von Beschwerden, Unfällen (einschl. eines Verzeichnisses)

10) Welche Pflichten hat der Einführer?

Einführer ist jede in der EU ansässige Person, die ein Produkt aus einem Drittland in der EU in den Verkehr bringt. Er gewährleistet im Wesentlichen, dass der Hersteller seine Pflichten erfüllt. Zudem hat er seinen Namen, Postanschrift und Email auf dem Produkt anzubringen.

11) Warum sollten Großhändler auf die Einhaltung der Pflichten achten?

Bei einer Nichterfüllung drohen dem Händler nicht nur Abmahnungen und / oder Bußgelder. Besonders wichtig sind neue Verbraucheransprüche bei Produktrückrufen, die in der Lieferkette den Zwischenhändler treffen können. Großhändler müssen darauf achten, dass solche Abhilfeansprüche (wie z.B. Ersatz von Reparaturkosten, Ersatzlieferung, Kaufpreiserstattung) beim Letztverantwortlichen (meist an den Hersteller) regressiert werden können.

12) Weitere Hinweise:

Derzeit bieten u.a. die IHKs laufend Webinare und Schulungen zum Thema Produktsicherheit an.

Weitere Informationen bzw. Merkblätter finden Sie u.a. bei:

<https://www.bayern-innovativ.de/de/beratung/patentzentrum-bayern/ce-info>

Kontakt für Rückfragen

Rechtsanwalt Dr. Thomas Scharpf

☎ + 49 89 189196-110

✉ thomas.scharpf@bartsch.law

Bartsch Rechtsanwälte PartG mbB

Dultstraße 1

80331 München